



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Quo vadis? – Glücksspielstaatsvertrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit der Glücksspielstaatsvertrag nach den jüngsten Gerichtsentscheidungen im Bereich der Lizenzvergabe für Sportwetten noch rechtskonform ausgeführt werden kann, ob sie eine Änderung des Staatsvertrags oder ein Ausscheiden Bayerns aus dem Staatsvertrag für sinnvoll erachtet und wie der Staatsvertrag gegebenenfalls geändert werden sollte.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag schnellstmöglich zu berichten.

### Begründung:

Die jüngste teils widersprüchliche Rechtsprechung zum Glücksspielstaatsvertrag 2012 (GlüStV 2012) lässt erhebliche Zweifel an der Gemeinschaftsrechtsmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit und damit der Anwendbarkeit des GlüStV 2012 insgesamt aufkommen.

So ist nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2015 (vgl.: Hess. VerfGH, Urteil v. 16. Oktober 2015, Az.: 8 B 1028/15, NVwZ 2016, 171, juris; 8 B 883/15) entgegen der Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (vgl.: BayVerfGH, Entscheidung vom 25. Oktober 2015 - VF9VII13 Vf. 9-VII-13, Vf. 4-VII-14, Vf. 10-VII-14 - juris, Rdnr. 142f.) die im Glücksspielstaatsvertrag erfolgte Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an ein aus 16 Vertretern der Länder bestehendes Glücksspielkollegium mit dem Bundesstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht vereinbar (vgl.: aaO, Rdnr. 192ff.).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat hingegen beanstandet, dass die Ermächtigung der Ministerpräsidentenkonferenz zu einer verbindlichen (Neu-)Festlegung der Zahl der zu vergebenden Konzessionen für Sportwetten in § 4a Abs. 3 Satz 2 GlüStV gegen das bundes- und landesverfassungsrechtliche Gebot verstößt, dass es auch bei föderalem Zusammenwirken der Bundesländer möglich bleiben muss, einen außenwirksamen Hoheitsakt dem jeweiligen Land zuzurechnen (vgl.: aaO, Rdnr. 213ff.).

Aus dem gleichen Grund ist auch die dem Glücksspielkollegium durch § 5 Abs. 4 GlüStV erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Werberichtlinie mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung) nicht vereinbar (vgl.: aaO, Rdnr. 213f.).

Der Europäische Gerichtshof hat sich entgegen der in der Presse zu findenden Auffassung zur Frage der Gemeinschaftsrechtsmäßigkeit des GlüStV 2012 bisher nicht geäußert.

Vielmehr hat der EuGH in seiner jüngsten Entscheidung (vgl.: EuGH, Urteil vom 4. Februar 2016 - C-336/14) den bestehenden GlüStV nicht beanstandet. In der Entscheidung ging es lediglich um die Übergangszeit zwischen altem und bestehendem Glücksspielstaatsvertrag.

Auf die Vorlagefragen des Amtsgerichts Sonthofen antwortete der EuGH u.a., dass die Dienstleistungsfreiheit es den deutschen Behörden sowohl nach der alten Rechtslage verboten hat, als auch nach der neuen verbietet, private Wirtschaftsteilnehmer deshalb zu bestrafen, weil sie ohne eine deutsche Erlaubnis Sportwetten anbieten. In der Begründung zum Urteil heißt es, in der Vergangenheit, also unter Geltung des GlüStV 2008, hindert das für europarechtswidrig befundene deutsche Sportwettmonopol die Strafverfolgung. Doch auch nach dem GlüStV 2012 darf nicht bestraft werden, wer terrestrisch, also in herkömmlichen Offline-Wett-Annahmestellen Sportwetten anbietet, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Konzessionsverfahrens überlässt der EuGH weiterhin den nationalen Gerichten.

Ferner sind derzeit am I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zwei Parallelverfahren anhängig (Az.: I ZR 203/12 und Az.: I ZR 241/12), in welchen der Bundesgerichtshof über die Frage zu entscheiden hat, ob das Angebot von Glücksspielen und Sportwetten im Internet nach einer Neuregelung des Glücksspielrechtes auch mit Blick auf das Unionsrecht als wettbewerbswidrig anzusehen ist. Gegenstand des Verfahrens I ZR 203/12 ist ferner die Frage, ob der in § 4 Abs. 1

des GlüStV 2008 und in § 4 Abs. 1 des 1. GlüStV 2012 niedergelegte allgemeine Erlaubnisvorbehalt für das Veranstalten von Glücksspielen sowie die praktische Umsetzung des seit Inkrafttreten des GlüStV 2012 geltenden Konzessionsmodells für Sportwetten

mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang zu bringen sind. Dies macht insgesamt deutlich, dass eine Überprüfung und die Eruiierung der weiteren Vorgehensweise dringend geboten erscheinen.